

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 und 27 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) und auf die Artikel 6, 8 und 11 des Dekretes vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD),

Einstufung

Art. 13¹ und ² Unverändert.

³ Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann für Fachreferentinnen und Fachreferenten einen anderen Ansatz festlegen.

⁴ Pensionierte Lehrkräfte, die im Schuldienst eingesetzt werden, erhalten das Anfangsgehalt.

Anrechnung von Erfahrungsstufen

Art. 16¹ Für jedes volle Praxisjahr als Lehrkraft wird bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent eine Erfahrungsstufe angerechnet. Unterrichtspraxis von weniger als einem Jahr ist anrechenbar, wenn die einzelne Anstellung mindestens drei Wochen gedauert hat.

² Unverändert.

³ Ist im zu unterrichtenden Fachbereich eine berufliche Tätigkeit ausgeübt worden, kann für jedes volle Praxisjahr eine Erfahrungsstufe angerechnet werden, wenn die Lehrkraft zusätzlich zur Lehrbefähigung über einen höheren Fachausweis oder Erfahrung in einer Führungsfunktion verfügt.

⁴ Für Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten gilt als berufliche Tätigkeit im Sinne von Absatz 3 auch die Tätigkeit in einem anderen für die Erfüllung ihres Auftrages direkt dienlichen Bereich.

⁵ Unterbrüche der beruflichen Tätigkeit zur Erfüllung von Mutter- oder Vaterpflichten (bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes) werden mit einer Erfahrungsstufe für je zwei volle Praxisjahre angerechnet.

⁶ Erfahrungsjahre gemäss den Absätzen 1 bis 5 dürfen nicht mehrfach angerechnet werden.

⁷ Bisheriger Absatz 6.

Zeitpunkt

Art. 17 Eine höhere Erfahrungsstufe wird erst auf den folgenden 1. August gehaltswirksam.

Erfahrungsstufenlimite

Art. 18 ¹ Lehrerkategorien, deren Anfangsgehalt gemäss Anhang 1A bis 1C dieser Verordnung kleiner als das Grundgehalt ist, können höchstens folgende Erfahrungsstufen erreichen:

Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
- 1	25
- 2	21
- 3	18
- 4	16
- 5	14
- 6	12
- 7	11
- 8	10
- 9	8
- 10	7
- 11	6
- 12	5
- 13	3
- 14	2
- 15	0

² Unverändert.

Vorstufen-, Erfahrungsstufenwerte

Art. 18a (neu) Die einzelnen Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes:

15	Vorstufen	62,5	Prozent
14		63,0	
13		65,5	
12		68,0	
11		70,5	
10		73,0	
9		75,5	
8		78,0	
7		80,5	
6		83,0	
5		85,5	
4		88,0	
3		90,5	
2		93,0	
1		95,5	
0		98,0	
1	Erfahrungsstufe(n)	101,0	
2		104,0	
3		107,0	
4		110,0	
5		113,0	
6		116,0	
7		119,0	
8		122,0	
9		125,0	
10		128,0	
11		131,0	
12		134,0	
13		136,0	
14		138,0	
15		140,0	
16		142,0	
17		144,0	
18		146,0	
19		148,0	
20		148,0	
21		150,0	
22		150,0	
23		152,0	
24		152,0	
25		154,0	
26		154,0	
ab 27		156,0	

Entschädigung der Fahrkosten

Art. 19 ¹ Lehrkräfte, welche unbefristet oder befristet angestellt sind sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche länger als einen Monat unterrichten, haben Anspruch auf Entschädigung von Fahrkosten, soweit sie für eine Anstellungsbehörde am gleichen Tag zwischen verschiedenen Schulorten eine Wegstrecke von mehr als 20 Kilometern zurücklegen müssen.

² Entschädigt wird die 20 Kilometer übersteigende Wegstrecke, sofern die Kosten je Semester mindestens 100 Franken betragen. Es gelten im übrigen die Entschädigungsansätze des allgemeinen Personalrechts.

³ In besonderen Unterrichtssituationen oder aus zwingenden Interessen des Schulbetriebs kann von den Voraussetzungen nach Absatz 1 und von der Mindestwegstrecke gemäss Absatz 2 abgewichen werden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates regelt das Nähere.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 23 ¹ und ² Unverändert.

³ Der maximale Beschäftigungsgrad beträgt 105 Prozent. Die zuständige Direktion kann diesen Wert für einzelne Funktionen und Lehrerkategorien tiefer ansetzen.

⁴ Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung kann den Lehrkräften von der besoldeten Lektionenzahl abweichende Pensen bewilligen. Die Abweichung darf aufgerechnet höchstens minus zwei bis plus fünf Jahreswochenlektionen betragen. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann in begründeten Fällen eine grössere Abweichung bewilligen.

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

Versicherung
während des unbe-
zahlen Urlaubes

Art. 38 ¹ Unverändert.

² Soll die Zeit während des Urlaubes als Versicherungszeit im Hinblick auf Altersleistungen gelten, hat die beurlaubte Lehrkraft bei Urlauben bis zu einem Monat den Arbeitnehmerbeitrag und bei längerdauernden Urlauben zusätzlich den Arbeitgeberbeitrag zu übernehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Versicherungskasse.

³ und ⁴ Unverändert.

Übrige bezahlte
Urlaube

Art. 40 Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann andere bezahlte Urlaube bewilligen, wenn diese im Interesse der Schule liegen. Sie legt dabei fest, wer die Stellvertretungskosten trägt.

Geburtsurlaub

Art. 46 ¹ bis ³ Unverändert.

⁴ **(neu)** Lehrkräfte haben in Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf unbezahlten Urlaub bis zu sechs Monaten, sofern der ordentliche Schulbetrieb sichergestellt ist.

Freiwillige Dienste

Art. 51 Es gelten die Vorschriften des allgemeinen Personalrechts.

Zivildienst

Art. 51a (neu) Es gelten die Vorschriften des allgemeinen Personalrechts.

Dienstverweigerer

Art. 52 Es gelten die Vorschriften des allgemeinen Personalrechts.

Ausübung öffent-
licher Ämter

Art. 62 ¹ bis ³ Unverändert.

⁴ **(neu)** Erfordert die Ausübung des öffentlichen Amtes eine drei Wochenpensen übersteigende Abwesenheit, werden die entsprechenden Stellvertretungskosten (inkl. Arbeitgeberbeiträge) der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber am Ende des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Anstellung

Art. 64 ¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche länger als einen Monat unterrichten, erhalten das gleiche Gehalt wie befristet angestellte Lehrkräfte.

² und ³ Unverändert.

Auszahlung der
Stellvertretungsent-
schädigung

Art. 66 ¹ Stellvertretungen gemäss Artikel 64 Absatz 1 sind der für die Gehaltsauszahlung der übrigen Lehrkräfte zuständigen Stelle zu melden.

² Unverändert.

Beendigung der Stell-
vertretung, Kündigung

Art. 67 ¹ und ² Unverändert.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche eine Stellvertretung gemäss Artikel 64 Absatz 1 übernehmen, können im ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen kündigen oder entlassen werden. Vom zweiten Monat an beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Die Mindestlimite von 20 Prozent gemäss Artikel 16 Absatz 1 gilt nur für Lehrkräfte, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung oder später in den Schuldienst eintreten.
2. Lehrkräften, die bisher auf ein anderes Datum als den 1. August Anspruch auf eine zusätzliche Erfahrungsstufe haben, wird auf den 1. August 1999 eine zusätzliche Stufe angerechnet.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 21.04.1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Anhang 1A : Einstufung der Lehrerkategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen
(Volksschulstufe)**

Lehrerkategorien	Schultypen und Unterrichtsbereiche					
	Kindergarten	Primarschule	Realschule	Sekundarschule	Spezialunterricht Kindergarten, VS-Stufe	Sonderschule , Kleinklasse
Grundgehaltsklasse	2	6	6	10	9	9
<u>Neu</u> Musiklehrkräfte		0 ⁴⁾		0 ⁴⁾		
<u>Korrektur</u> Arbeitslehrkräfte Haushaltungslehrkräfte				2 ¹⁾ 2 ¹⁾		

1) Fächer ohne Lehrbefähigung: - 4 Vorstufen

4) mit anerkanntem Fachausweis und pädagogisch-didaktischer Ausbildung

Anhang 1B : Einstufung der Lehrerkategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Sekundarstufe II)

Lehrerkategorien	Schularten, Unterrichtsgebiete und Anforderungsniveau				KBS				GIBS SFG Fachschulen Lehrwerkstätten				
	Werkjahre, Weiterbildungsklassen, Integrationsklassen	Berufswahl- und Fortbildungsklassen	Diplommittelschulen, Handelsmittelschulen Verkehrsschule, Gymnasien, Seminar	Sonderpädagogisches Seminar	Berufsmatur	WRG, Sprachen, Naturwissenschaft	übrige Fächer		Berufsmatur	Pflichtunterricht	und berufspraktischer Unterricht	BFF Bern, Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens	BFF Bern, SSP KKE ¹⁾
Grundgehaltsklasse	10	11	15	15	15	15	13	10	15	13	10	11	15
<u>Unverändert</u> Inhaber/-innen Meisterdiplom ²⁾											0		
<u>Neu</u> Abgeschlossene Berufsausbildung ²⁾											-3		

2) Mit päd./didakt. Zusatzausbildung

Anhang 4 : Auftrag und Hauptaufgaben der einzelnen Funktionen

1. Schulleitung

1.1 Schulleitung Volksschulbereich

Unverändert.

1.2 Schulleitung Sekundarstufe II

1.2.1 Auftrag

Unverändert.

1.2.2 Organisation

Die Schulleitungsfunktion kann gemäss den Bedürfnissen der einzelnen Schule auf mehrere Träger verteilt werden.

Jede Schulleitungsfunktion beinhaltet auch einen Anteil Unterricht. Die folgenden Werte gelten für alle Schulleiterinnen und Schulleiter, unabhängig von einer allfälligen Altersentlastung:

Schulleitungsfunktion in %	Unterrichtslektionen, die in der Schulleitung inbegriffen sind
80 % bis 100 %	4 Lektionen
60 % bis 79 %	3 Lektionen
40 % bis 59 %	2 Lektionen
20 % bis 39 %	1 Lektion
0 % bis 19 %	0 Lektionen

1.2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Unverändert.

1.2.4 (neu) Übertragung von Schulleitungsaufgaben

Die zuständige Anstellungsbehörde kann Schulleitungsaufgaben gemäss Ziffer 1.2.3 auch an Personen übertragen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen. Der gemäss Ziffer 1.2.2 für Leitungspersonen vorgesehene Unterricht entfällt für diese Personen. Für sie gelten die Bestimmungen für das unterrichtsbegleitende Personal gemäss Artikel 12.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates legt die Kriterien für die Einstufung dieser Personen fest.

1.3 Schulleitung Tertiärstufe

Unverändert.

2. Schuladministrationsfunktionen

Im Gesamtauftrag für Lehrkräfte (Art. 17 LAG) sind administrative Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem normalen Unterricht stehen (Verwaltung von Klassenlehrmitteln, kleineren Sammlungen, Apparaten, Klassenbibliotheken usw.) und die Organisation und Durchführung von besonderen Schulanlässen eingeschlossen. Diese administrativen Tätigkeiten und besonderen Aktivitäten im Rahmen des Gesamtauftrages werden mit dem Gehalt für die erteilten Unterrichtslektionen abgegolten.

Für zusätzliche administrative Arbeiten, die den Rahmen des Gesamtauftrags für Lehrkräfte übersteigen, steht jeder Schule mit dem Schuladministrationspool eine bestimmte Anzahl von Beschäftigungsgradprozenten zur Verfügung. Es ist Sache der Anstellungsbehörden bzw. der Schulleitungen, diese zusätzlichen administrativen Arbeiten einzelnen Lehrkräften zu übertragen und diese dafür entsprechend dem erteilten Auftrag aus dem Schuladministrationspool entschädigen zu lassen.

In der Regel werden die folgenden Funktionen mit dem Schuladministrationspool abgegolten:

- a Leitung der Schulbibliothek ¹⁾,
- b Stundenplanung,
- c Betreuung von Werkräumen, Schulküchen, Computeranlagen, Sammlungen, Apparaten, usw.,
- d Materialverwaltung,
- e Hausverwaltung
- f Leitung von Film-, Gesangs- und Konzertgruppen (soweit ausserhalb des normalen Unterrichtsprogramms),
- g Schulzahnpflege,
- h weitere Aufgaben.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann auf Antrag der Schulleitung weitere Aufgaben der Schuladministration bewilligen, die mit dem Schuladministrationspool abgegolten werden.

Die zuständige Anstellungsbehörde kann Schuladministrationsfunktionen auch an Personen übertragen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen. Für sie gelten die Bestimmungen für das unterrichtsbegleitende Personal gemäss Artikel 12.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates legt die Kriterien für die Einstufung dieser Personen fest.

¹⁾ Die Leiterinnen und Leiter von Schulbibliotheken an Volksschulen müssen im Besitze des Ausweises für nebenamtliche Bibliothekarinnen und Bibliothekare sein. Der empfohlene Anteil für die Betreuung von Bibliotheken im Volksschulbereich gemessen am insgesamt zur Verfügung stehenden Schuladministrationspool beträgt mindestens ein Viertel. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann zur Führung dieser Bibliotheken detaillierte Weisungen erlassen.